## Parteienvertreter - Immobilientreuhänder (Name/Firma, Adresse, Steuernr. FA f. Geb. und VerkSt.) Aufschreibung Nr. Selbstberechnete Gebühr MIETVERTRAG zwischen als Vermieter

Das Mietobjekt unterliegt:

und

- I. keinen mietrechtlichen Beschränkungen, mit Ausnahme des Kündigungsschutzes (§ 1 Abs 4 und 5 MRG):
  - a) Baubewilligung des Gebäudes nach 30.6.1953, Errichtung ohne öffentliche Mittel (§ 1 Abs 4 Z 1 MRG\*);

als Mieter.

- b) Wohnhaus mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen. Später ausgebauter Dachboden zählt nicht. (§ 1 Abs 4 Z 2 MRG\*);
- c) Mietgegenstand im Wohnungseigentum, Errichtung des Gebäudes nach 8.5.1945 (§ 1 Abs 4 Z 3 MRG)\*;
- d) Mietgegenstand in einem Wirtschaftspark (§ 1 Abs 5 MRG)\*.
- II. keinen mietrechtlichen Beschränkungen, auch nicht dem Kündigungsschutz (§ 1 Abs 2 Z 3 MRG):
  - a) Mietvertrag auf höchstens 6 Monate bei Geschäftsräumlichkeiten (§ 1 Abs 2 Z 3 lit. a MRG) oder Wohnung der Ausstattungskategorie A oder B als Zweitwohnung für durch Erwerbstätigkeit verursachten vorübergehenden Ortswechsel (§ 1 Abs 2 Z 3 lit. b MRG)\*;
  - b) Zweitwohnung für Erholung oder Freizeitgestaltung bei gleichzeitig beim Mieter vorliegendem anderen gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 66 JN (§ 1 Abs 2 Z 4 MRG)\*.

1.	Der V	Der Vermieter vermietet dem Mieter den im Hause					
	gelegenen Mietgegenstand Wohnung/Geschäftsraum/sonstige Räumlichkeit* top Nr.						
	Nutzf	Nutzfläche m² (zutreffenden Falls inkl. Gang-WC-Anteil)*					
	a) l	Die Wohnung* besteht aus Zimmer(n), (Badenische)*, Vorraum, WC*/Gang-WC zur Alleinbenü	Kabinett(en). Küche (Kochnische)*, Baderaum tzung/Mitbenützung*				
	b) ]	b) Die Geschäftsräumlichkeit/sonstige Räumlichkeit* besteht aus					
		C					
	a) l	ermietet wird: Kellerabteil, Bodenabteil*					
	c) l	Autoabstellplatz* Hausgarten, Ausmaß Dachfläche/Fassadenfläche* für Werbezwecke	m² zur Alleinbenützung* - Mitbenützung*				
2.		Mietverhältnis beginnt amdie Kündigungsfrist beträgt:	und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen;				
	]	TZ 1'	o d e r:				
		oder:					
3.		und endet am	Monaten/Jahren* geschlossen. Es beginnt am ohne Kündigung.				
		(Hier sind, soweit Kündigungsschutz vorliegt (Punkt I), die Fristen des § 29 Abs 1 Z 3 und § 29a Abs 1 MRG zu beachten.)					

<sup>\*</sup>Nichtzutreffendes streichen.

4.	Der	Der Mietzins ist am im vorhinein zu bezahle			
	Der	Mietzins setzt sich zusammen aus:			
	a)	dem mit € monatlich frei vereinbarten Hauptmietzins,			
	b) dem verhältnismäßigen Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (wie § 21 Abs 1 und zuzüglich der Kosten des Kaminausschleifens und mit der Durchführung kraft öffentlich-rechtlicher Verpfe vorgenommen Neueinführung verbundenen Kosten, sowie der Kosten der Instandhaltung der Hausb Dienstwohnung), einschließlich der Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Glasbruch der allg Teile und Außenfenster des Hauses, sowie gegen Sturmschäden, Hagelschäden und Erweitert Versicherungsschutzes bei der Leitungswasserschadenversicherung, welcher derzeit % beträgt,				
	c) dem auf den Mietgegenstand entfallenden Anteil für Betriebs- und laufende Instandhaltungskosten bei Aufzug, Zentralheizung und dergleichen, welche derzeit % beträgt,				
d) einem Betrag von € monatlich für die Miete des Hausgartens*					
	e) dem Entgelt im Betrage von € monatlich für mitvermietete Einrichtungsgegenstände laut zu verfassender Inventarliste*				
	dem Entgelt im Betrage von € monatlich für sonstige Leistungen (siehe besondere Vereinbarungen)*				
g) einem Betrag von € monatlich für die Vermietung einer Dachfläche/ Fassadenfläche* im Ausmaß von m² für Werbezwecke*					
	h)	der Umsatzsteuer.			
5) Zur Wertsicherung des unter <b>Punkt 4.a</b> ) frei vereinbarten Hauptmietzinses von € monatlich und der Entgelte gemäß Punkt 4.d)-g) von € monatlich wird folgendes vereinbart:		natlich und der Entgelte gemäß Punkt 4.d)-g) von € monatlich wird folgendes			
Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Z monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröß sen Vertrag dient die für den Monat 19 errechnete Indexzahl. Schwa der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich % bleiben unberücksichtigt. Ist die barte -%-Grenze überschritten, so ist dies die Ausgangsbasis für die weitere Berechnung genaue Bindung an den Index Platz zu greifen*, wobei die obige Bezugsgröße der Berechnung zugrunde zu Bei Überschreitung wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die Abrechnung über die Wertänderung am eines jeden Kalenderjahres. Die sich daraus ergebende Nachzahlung ist zum nächsten Z fällig, ebenfalls allfällige Gutschriften. Der Vermieter ist berechtigt, entstehende Erhöhungen rückwirkend au zu begehren.					
6.	Der a) b)				
7.	Der	Mieter bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem/ordnungsgemäßem*/			
	ge I halt Ver Wa insh gun	tand übernommen zu haben. Er verpflichtet sich, diesen auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und allfälli- Beschädigungen unverzüglich zu beheben. Er verzichtet ausdrücklich auf das Recht, nach § 1096 ABGB die Instand- ung im Inneren des Mietgegenstandes vom Vermieter zu fordern. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem mieter aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder rtung durch den Mieter und mit ihm zusammenwohnende Mitbewohner entstehen. Der Mieter verpflichtet sich besondere, die Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich zentraler Wärmeversor- gsanlagen) und sanitären Anlagen so zu warten und so instand zu halten, daß dem Vermieter und den anderen tern des Hauses kein Nachteil erwächst.			

Der Vermieter ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen nach vorheriger Ankündigung den Mietgegenstand zu besichtigen.

- 8. Änderungen innerhalb des Mietgegenstandes oder an dessen Außenseite sowie Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter verzichtet auf Abgeltung der von ihm getätigten Investitionen. Diese gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses unentgeltlich in des Eigentum des Vermieters über.
- 9. Die Untervermietung der Bestandräume, die Verpachtung des darin betriebenen Unternehmens oder die Weitergabe jeder Art der Räume oder des Unternehmens an dritte Personen (ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich) ist nicht gestattet.
- 10. Haustiere dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gehalten werden.
- 11. Der Mieter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die er an den Vermieter haben sollte und die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen, mit dem Mietzins zu kompensieren.
- 12. Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.
- 13. Den gekündigten Mietgegenstand hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters besichtigen zu lassen.

<sup>\*</sup>Nichtzutreffendes streichen.

14.	Der Mieter erlegt eine Kaution im Betrage von € zur Sicherstellung für den Mietzins/mitvermietete Einrichtungsgegenstände*. Eine Verzinsung des Betrages erfolgt nur, soweit von der Bank für täglich fällige Einlagen Zinsen bezahlt werden. Die Kaution ist erst verrechenbar und zurückzustellen nach Beendigung des Mietverhältnisses und wenn feststeht, daß aus dem Mietverhältnis dem Vermieter weder an aushaftenden Mietzinsen, Kosten, Schäden u. a. eine Forderung zusteht*.  Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von sechs monatlichen Bruttomietzinsen vereinbart, im Falle der Mietgegenstand nicht zu dem vertraglich oder gerichtlich festgesetzten Räumungstermin ohne Räumungsexekution übergeben wird. Der Vermieter ist berechtigt, eine solche Konventionalstrafe mit einer allenfalls bei ihm erliegenden Kaution zu verrechnen*.			
15.	Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten des Umbaues und der Neuanschaffung von Geräten zu tragen.			
16.	Bei zeitlich begrenzter Unbenützbarkeit des Bestandgegenstandes wegen notwendiger Reparaturen verpflichtet sich der Mieter zur Räumung und verzichtet auf einen Ersatz von Kosten des Ersatzquartieres. Insbesondere verzichtet er wegen zeitweiliger Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung des Personenaufzuges, der Zentralheizung, der Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen irgend welche Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.			
17.	<ul> <li>Besondere Vereinbarungen:</li> <li>a) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit gilt bei Kündigung wegen Nichtzahlung des Mietzinses abweichend von Punkt 2. eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Kalendermonats als vereinbart.</li> <li>b) Im Falle eines Verzuges mit der Mietzinszahlung verpflichtet sich der Mieter, Verzugszinsen in der Höhe von 2 v.H. über dem jeweils geltenden Eckzinsfuß zu bezahlen.</li> </ul>			
	c) Mehrere Mitmieter haften zur ungeteilten Hand.	Ahild		
	d) Der Mieter erklärt, sich im Sinne des § 29 Abs 2 MRG in Ausbildung zu befinden (Art der Ausbildung:			
	und am geboren zu sei	n. Es wird vereinbart, daß das Mietverhältnis mit		
	Beendigung oder Abbruch der Ausbildung erlischt, wovor verständigen hat. Das Mietverhältnis erlischt jedenfalls, v das Mietverhältnis in diesem Zeitpunkt noch nicht 5 Jah Vertragsabschluß (nur für Mietgegenstände gemäß § 1 Abs	der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich zu venn der Mieter das 27. Lebensjahr vollendet hat; hat re gedauert, so endet es mit Ablauf von 5 Jahren ab		
18.	Bei Mietvertrag auf unbestimmte Zeit* - über Ausbildungswohnungen (§29 Abs 2 MRG)* wird im Sinne des § 30 Abs 2 Z 13 MRG folgende für den Vermieter (seine nahen Angehörigen, sein Unternehmen) in bezug auf die Kündigung als wichtig und bedeutsam anzusehende Tatsache als Auflösungsgrund dieses Vertrages vereinbart (nur für Mietgegenstände gemäß § 1 Abs 4 MRG):			
Sons	stige Vereinbarungen:			
19.	Beide Teile verzichten auf das Recht der Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes. (Diese Bestimmung gilt nur für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches).			
20.	a) Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten der Errichtung (Rechtsanwalt, Notar, Immobilienverwalter u. a.) direkt an			
	b) Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten der Vergebührung dieses Mietvertrages zu entrichten.			
	c) Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, daß die Bemessungsgrundlage einschließlich der Umsatzsteuer € für Jahre/Monate beträgt.			
21.	Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages die Richtigkeit der Beschreibung des Mietgegenstandes einschließlich der Größe gemäß Punkt 1., und des Zustandes des Mietgegenstandes gemäß Punkt 7., sowie sämtliche Vertragsbedingungen zu kennen und damit einverstanden zu sein.			
	Vermieter:	Mieter:		
Ort:		Patum:		

<sup>\*</sup> Nichtzutreffendes streichen.